

Sven Kraatz
Flamersheimer Straße 48

53913 Swisttal

2013-12-08

Verwaltungsgericht Aachen
Postfach 101051

52010 Aachen
6.Kammer

6 K 2434/12

Sven Kraatz ./ Land NRW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2013 erlaube ich mir zurückschauend, ihnen folgenden Schriftsatz zu übermitteln.

Dieses soll keine juristische Wertung darstellen, sondern die Wertung eines kritischen demokratischen, um seine Grundrechte besorgten und auch dafür laut §§ 20 GG (Widerstandsgesetz) kämpfenden freien Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Ich persönlich bin der Meinung, das in den vergangenen Jahren, die Grundrechte unserer freien mündigen Bürger immer mehr durch teilweise auch willkürliche Maßnahmen eingeschränkt werden. Beste Beispiele hierfür sind die überharten Polizeiaktionen gegen friedliche Demonstranten im Stuttgarter Schlosspark aber auch das gewaltsame Räumen des Protestcamps der Occupybewegung in Frankfurt/Main usw. usw. .

Hat die öffentliche Hand bzw. der Staat verlernt mit öffentlicher Kritik auf Basis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit umzugehen? Oder ist es vielmehr ein verteidigen neu gewachsener diktatorischer Strukturen, die in unserer kapitalistischen und nach Gier und Macht strebenden Gesellschaft wieder in den Köpfen der Menschheit Einzug findet?

Gerade deshalb lastet zur Zeit auf Ihnen eine sehr große Verantwortung.

Wenn ich in der mündlichen Verhandlung als sog. "Hobbyjurist" alles richtig verstanden habe, müssen sie jetzt mein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewichten, gegen das Polizeigesetz NRW als auch das Verwaltungsrecht.

Das ich natürlich der Meinung bin, das mein Grundrecht höher einzustufen ist, als die Rechte der öffentlichen Hand ergibt sich nicht alleine durch meine vorangegangenen juristischen Aktivitäten in der Region (Vogelsang) sondern auch durch die unmittelbare Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand.

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ (Artikel 1 Abs. 3 GG)

In diesem Zusammenhang bitte ich sie deshalb, sehr genau zu prüfen, welche verheerenden Auswirkungen, eine Klageabweisung zur Folge haben könnte. Meiner Meinung nach wären dann möglicherweise einer staatlichen Willkür „ Tor und Tür geöffnet“ . Jede kritische Meinung oder auch Spontandemo könnte dann die öffentliche Hand, selbst möglicherweise unter dem Bewusstsein eine klare Grundrechtsverletzung zu begehen mit Hilfe der Exekutive -Polizei verhindern bzw. auflösen. Das kann in einem Rechtsstaat nicht die Lösung bzw. der Umgang mit Kritik an der öffentlichen Hand sein. Nein, die Polizei muss auch in Zukunft im Rahmen der Vollzugshilfe ihr Polizeigesetz NRW, hier hauptsächlich § 3 (vor jeder polizeilichen Maßnahme ist die Verhältnismäßigkeit und Rechtsmäßigkeit zu prüfen) konsequent anwenden und sollten geringste Zweifel an der Richtigkeit der Maßnahme bestehen, auch das Recht haben,diese auch zu verweigern.

Da dieses das Verfahren betreffende Flugblatt nicht nur den Kreis Euskirchen sondern auch den NS -Täterort Vogelsang zum Gegenstand hatte, gestatten sie mir auch einen historischen Vergleich bzw. lassen sie mich ihnen kurz erläutern, welche verheerenden Auswirkungen möglicherweise eine Klageabweisung auch im historischen Kontext zur Folge hätte.

Auch in den Jahren 1933 -1945 leistete die Polizei in Deutschland viel Amtshilfe. In Beamtendeutsch hieß es dann vielfach, die Polizei hat logistische Unterstützung gegeben. Das bedeutete im Nachhinein betrachtet nichts anderes, als das die Polizei, Deportationszüge mit den späteren Opfern des nationalsozialistischen Rassenwahns, die Richtung Auschwitz, Treblinka, Theresienstadt und die vielen anderen Vernichtungslager unterwegs waren, bewacht hatten.

Auch diese sog. Amtshilfe ist bis heute nur zum Teil historisch aufgearbeitet worden. Auch hier versuchen einige Verantwortliche bis heute, das als „-normale-“ Amtshilfe zu deklarieren.

Darum stellt sich auch für mich weiterhin die Frage, warum stellt sich unsere demokratisch legitimierte Polizei als Exekutive nicht ihren „Fehlern“ sondern versucht sich in dem o.g. Verfahren hinter dem § 47 VwGO (Amtshilfe) „zu verstecken“ ?

Für mich real und praxisnah (nicht juristisch) betrachtet hat der Kreis Euskirchen in Person von Herrn Zilkens mein Grundrecht auf Meinungsäußerung versucht zu verletzen, da ich aber auf das ausgesprochenen Hausverbot nicht eingegangen bin, konnte ich zu diesem Zeitpunkt mein Grundrecht weiterhin ausüben, erst als mir der unmittelbare Zwang durch den Polizeibeamten POK Hardt angedroht wurde, sah ich mich auf Grund der Einstellung des Verteilens der Flugblätter in der Realität in meinen Grundrechten verletzt.

Auch diese Tatsache sollte meiner Meinung nach in die Überlegungen für ihr Urteil einfließen.

Diese Tatsache macht noch einmal deutlich, welche Macht die Exekutive-Polizei in unserem Land hat und welche Bedeutung ihr Urteil für den richtigen Umgang dieser Macht in Zukunft für unsere Rechtsstaatlichkeit und insbesondere auch für den Schutz und die Verteidigung unserer Grundrechte hat.

Ich wünsche ihnen ein sehr feinsinniges und sensibles Gespür für die Grundrechte der Bürger der Bundesrepublik Deutschland und rege in diesem Sinne an, für ein so weitreichendes, ihren Worten zu Folge noch Generationen von Jurastudenten beschäftigendes Urteil möglicherweise als gesamte neu formierte 6. Kammer zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Kraatz